

Entscheidung NetzDG0572022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand sind mehrere auf der Internetplattform [...] veröffentlichte Posts, die ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar sind. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.



Mit Antrag vom 13.07.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG3 Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 19.07.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt erfüllt nicht die Tatbestände der §§ 185, 187 StGB und ist damit

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt sind insgesamt 15 Postings (Bilder und Äußerungen) eines Nutzers, die dieser im Rahmen seines Feeds zwischen dem 1. Juni 2022 und dem 15. Juli 2022 auf der Internetplattform [...] veröffentlichte.

Diese Angebote sind ohne Zugangshürden für jedermann unter folgenden URLs abrufbar:

| [] | |
|----|--|
| [] | |
| [] | |
| [] | |
| [] | |
| [] | |
| [] | |
| [] | |

[...] [...]

[...]



| […] | |
|----------------|---|
| […] | |
| […] | |
| […] | |
| […] | |
| | ostings ähneln sich inhaltlich und von der Aufmachung sehr, so dass beispielhaft lediglich nde dargestellt werden: |
| [] [] [] | |
| Die Äı | սßerungen lauten im Wortlaut wie folgt: |
| | "[…], Die Hündin Mira wurde verkauft trotz Vereinbarung das Geld nicht zurück gezahlt und jetzt Welpen angeboten wenn das kein Betrug ist was dann?? |
| | [], Vorsicht Hundemafia kauft keine Welpen bei dieser Person er ist ein Betrüger, unseriös einfach pervers |
| | [], verkauft illegal Welpen angeblich Hobby Züchter, er betreibt es gewerblich, Vorsicht Hundemafia kauft keine Welpen bei dieser Person wenn ihr Ärger vermeiden wollt gerne teilen |
| | [], Vorsicht Hundemafia |
| | Vorsicht unsaubere Geschäfte mit Welpen, Kaufpreis auf dem Papier entspricht nicht den tatsächlichen gezahlten Betrag, Betrug vom feinsten an der Steuer vorbei, kein Fake, [], Betrüger, |
| | Die drei von der Tankstelle, die Spiele sind eröffnet, Kolosseum erwartet die Gäste viel Spaß |
| | Achtung arbeitet mit Baltic Bulls zusammen ein einziger Sumpf |
| | |

[...], Vorsicht vor diesem Betrüger unsaubere Geschäfte, Gerne teilen und verbreiten, Danke



[...] unseriös verkauft Welpen die ihn garnicht gehören und zahlt seine Schulden nicht. Das ist Betrug vom feinsten, Gerne teilen"

Wesentlicher Inhalt der Postings ist die negative Darstellung einer dritten Person und die Bezichtigung dieser Person als Betrüger, Hundemafia, illegaler Welpenhändler, unsauberer Geschäftemacher, unseriöser Verkäufer, etc. Dazu werden Bilder gezeigt mit geschwärzten Augen.

II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Die Voraussetzungen der §§ 185, 187 StGB liegen nicht vor. Die Äußerung des Nutzers ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Zum Vorwurf einer Beleidigung nach § 185 StGB:

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Die Äußerung kann wörtlich, schriftlich, bildlich oder durch schlüssige Handlungen erfolgen. Die Begehungsformen des § 185 StGB können erfolgen durch Werturteile als auch durch Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Betroffenen. Jedenfalls muss sich die Kundgabe der Missoder Nichtachtung an die betroffene oder eine dritte Person richten, diese muss sie als Beleidigung auffassen.

Die Äußerungen gegenüber "[...]" dürften, wenn sie jedenfalls nicht wahr wären, durchaus den objektiven Tatbestand der Beleidung erfüllen. Jedenfalls sind Äußerungen wie "Betrüger", "illegaler Welpenhändler", "Hundemafia", "unsauberer Geschäftemacher" oder "unseriöser Verkäufer" durchaus geeignet, eine Missachtung eines anderen darzustellen. Eine Schmähkritik könnte daher grundsätzlich vorliegen.



Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass weder objektiv im Rahmen der Postings noch durch die Eingabe durch den Beschwerdeführer auch nur im Ansatz irgendwelche Informationen vorliegen, die eine Überprüfung in objektiver Hinsicht zuließen. Es ist für den Prüfungsausschuss daher nicht möglich zu erkennen, ob die Äußerungen eine wertende Zusammenfassung eines (aus der Sicht des Äußernden) tatsächlich erfolgten Sachverhalts darstellen. In diesem Fall könnten sie als – wenn auch stark überspitzte – Kritik an einem unseriösen Geschäftsgebaren zulässig sein. Es ist nicht nachvollziehbar, ob "[...]" betrügerische, unseriöse und/oder unsaubere Geschäftemachereien bis hin zum illegalen Welpenhandel in hundemafiösen Strukturen durchgeführt hat oder nicht. Eine Aufklärung ist nicht möglich. Der Prüfungsausschuss nach dem NetzDG hat nicht die Aufgabe oder das Recht, eigene Ermittlungen durchzuführen, so dass nach dem strafrechtlichen Grundsatz "in dubio pro reo" nicht von einer Verwirklichung des objektiven Straftatbestandes ausgegangen werden kann. Etwas anderes könnte sich lediglich dann ergeben, sofern im Rechtsmittelverfahren Tatsachenvortrag erfolgt.

Zudem ist es im Übrigen aber auch nicht abwegig, dass es sich bei den Äußerungen um eine zulässige Meinungsäußerung handelt. Die Formulierungen als auch die Art und Weise der Äußerungen deuten darauf hin, dass ihnen eine Art Warnhinweis zukommen soll.

Es ändert sich auch nichts, dass möglicherweise zivilrechtliche Unterlassungsansprüche nach dem Wettbewerbsrecht, dem Kunsturhebergesetz (KUG) oder sonstigen Anspruchsgrundlagen nach §§ 1004, 823 BGB, Art. 2 Absatz 1 GG etc. vorliegen könnten. Auch ein Straftatbestand nach dem KUG unterliegt nicht der Prüfung des Ausschusses im Rahmen eines Verfahrens nach dem NetzDG.

Da keinerlei Anhaltspunkte über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Äußerungen gefunden werden können, ist nicht von einer Erfüllung des objektiven Straftatbestandes der Beleidigung nach § 185 StGB auszugehen.

Zum Vorwurf der Verleumdung nach § 187 StGB:

Die Verleumdung nach § 187 StGB setzt das Behaupten oder Verbreiten einer unwahren Tatsache wider besseres Wissens voraus.

Hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsache kommt es bei der Verleumdung auf den wesentlichen Kern an. Die Tatsache muss nicht erweislich wahr sein – die Strafbarkeit entfällt demzufolge, wenn die Tatsache erwiesen wird. Der Wahrheitsbeweis ist geführt, wenn der Tatsachenkern der Äußerung erwiesen ist.



Hier ergibt sich bei der Prüfung des Vorliegens des objektiven Tatbestandes die gleiche Situation wie bei dem Straftatbestand der Beleidigung. Weder die Eingabe des Beschwerdeführers noch die Äußerungen selber oder etwaige Kommentare, etc. deuten auch nur im Ansatz darauf hin, dass es sich um unwahre Tatsachenbehauptungen handeln könnte. Selbst über den Tatsachenkern lässt sich daher nur spekulieren, eine Prüfung in rechtlicher Hinsicht ist allerdings nicht möglich. Es wird daher auf die Ausführungen zuvor hingewiesen. Es gilt der Grundsatz "in dubio pro reo".

Von einer Erfüllung des objektiven Straftatbestandes der Verleumdung nach § 187 StGB ist nicht auszugehen.